

Umsetzung des EU-Strommarktdesigns & Redispatch-Anpassungen in der EnWG-Novelle 2024

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zum BMWK-Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung (EnWG-Novelle) vom 27.08.2024

Berlin, September 2024 – Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgelegte Gesetzentwurf zielt unter anderem darauf ab, die jüngst novellierte EU-Binnenmarkt-richtlinie zur Verbesserung des Strommarktdesigns in nationales Recht umzusetzen. EFET Deutschland begrüßt die hierdurch angestoßene Debatte und möchte aus Händlersicht zu ausgewählten Themen der EnWG-Novelle Anpassungen vorschlagen: Die Neuregelung zu Absicherungsstrategien sollte im Anwendungsbereich auf Stromlieferanten beschränkt sein und nicht über die unionsrechtliche Vorgabe hinausgehen. Versorger sollten zudem nur in begründeten Ausnahmefällen von der Bundesnetzagentur zur Vorlage und Anpassung ihrer Absicherungsstrategien aufgefordert werden dürfen. Unbestritten ist dagegen, dass die Herausforderungen beim Engpassmanagement über Redispatch in den Verteilnetzen vielfältig sind und deren Lösung anspruchsvoll ist. Dennoch sollte man bei der Weiterentwicklung das Zielmodell für einen effizient und reibungslos funktionierenden Redispatch-Prozess nicht aus den Augen verlieren.

Eine Analyse des Gesetzentwurfs durch Experten innerhalb der Verbände ist wichtig, damit alle relevanten Auswirkungen der vorliegenden Änderungen in die politische Entscheidungsfindung einfließen. Damit kann vermieden werden, dass solche Auswirkungen erst später erkannt werden und dann zeitnah weitere Gesetzesänderungen notwendig werden oder zunächst unerwartete Probleme entstehen. Der vom Ministerium angebotene Zeitraum für die Rückmeldung ist in Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung der vorliegenden Änderungen unzureichend. In der Zukunft sollte Verbänden mehr Zeit zur Analyse und Beantwortung solcher Vorschläge gegeben werden.

Detaillierte Anmerkungen

§ 5 (4a) EnWG-Entwurf – Risikoabsicherung von Versorgern

➤ Anwendungsbereich auf Stromlieferanten beschränken

Der § 5 Abs. 4a EnWG-E (Überwachung der preislichen Absicherung, „Hedging“) zielt auf die Umsetzung von Artikel 18a der novellierten Strombinnenmarkt-richtlinie (EU) 2024/1711 ab. Allerdings geht

die Neuregelung im Anwendungsbereich über die bloße Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, da nicht nur Strom- sondern auch Erdgaslieferanten einbezogen sind. Im Referentenentwurf wird die geplante Vorgabe an das Merkmal „Energieförderer“ geknüpft. Diese Definition umfasst gemäß § 3 Nr. 15c EnWG auch Gaslieferanten. Da sich Artikel 18a der Strombinnenmarktrichtlinie nur auf Stromlieferanten bezieht, sollte das gleiche auch für § 5 Abs. 4a EnWG-E gelten. Dieser sollte also nicht auf „Energieförderer“, sondern nur auf „Stromlieferanten“ referenzieren.

➤ **Vorlage und Anpassung von Absicherungsstrategien nur in begründeten Ausnahmefällen**

Die Preisabsicherungsstrategie ist ein wichtiges Element kommerzieller Energieversorgungsstrategien und damit Teil des Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern. Die Anordnung einer preislichen Absicherungsstrategie durch die Bundesnetzagentur würde bedeuten, dass Unternehmen gezwungen werden, ihr kommerzielles Verhalten zu ändern, beispielsweise gewisse Geschäfte abzuschließen oder zu unterlassen. Dies führt zu Unkosten bei den betroffenen Unternehmen sowie zu Wettbewerbsverzerrungen. Aus diesem Grund sollte dieser behördliche Eingriff so gering wie möglich erfolgen und immer eine Ausnahme darstellen. In § 5 Abs. 4a EnWG-E sollte daher klarstellt werden, dass die Überprüfung und eine Anordnung von Preisabsicherungsstrategien durch die BNetzA nur in begründeten Fällen stattfinden sollen.

Die Thematik ist offenbar nur relevant für Haushaltskunden („SLP-Kunden“), von denen nicht anzunehmen ist, dass sie die preisliche Absicherung des Energieversorgers bei der Versorgerwahl berücksichtigen. Andere Kundengruppen (bspw. Industriekunden) agieren hingegen professionell bzw. besser informiert und sollten selbst dafür verantwortlich bleiben, die Verlässlichkeit ihres Stromversorgers zu bewerten. § 5 Abs. 4a EnWG-E sollte daher nur für Lieferungen an Haushaltskunden gelten. Die Begründung deutet bereits darauf hin, dass die Neuregelung lediglich auf Lieferanten von Haushaltskunden abzielt („Konkretisierung, der ohnehin bestehenden Anforderungen an einen leistungsfähigen Energieförderer nach § 5 EnWG“). Eine entsprechende klare Formulierung direkt im Gesetzestext wäre willkommen.

§ 14 (1a) und (1b) EnWG-Entwurf – Redispatch: Weiterentwicklung nicht aus den Augen verlieren

Eine wesentliche Verbesserung beim Übergang vom Einspeisemanagement zum Redispatch 2.0 war die Verpflichtung der Netzbetreiber, Redispatch Maßnahmen gegenüber dem Einsatzverantwortlichen und dem Lieferanten anzukündigen. Hier gilt es die Prozesse weiter zu verbessern, so dass flächendeckend die Abrufinformationen rechtzeitig kommuniziert werden. Eine schrittweise Einführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber im Verteilnetz wird ausdrücklich begrüßt.

Mit der EnWG-Novelle soll nun die Anspruchsgrundlage verändert werden. Bisher hat der Bilanzkreisverantwortliche aufgrund des § 13a EnWG-Anspruch auf bilanziellen Ausgleich. Zukünftig soll

mit der EnWG-Novelle der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf angemessene finanzielle Entschädigung gemäß § 14 Abs. 1b EnWG-E erhalten, wenn im Verteilnetz kein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber bereitgestellt wird. Wann ein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber bereitgestellt werden soll, soll die Regulierungsbehörde BNetzA festlegen dürfen. So ist die vorgelegte EnWG-Änderung zwar eine Anpassung des Rechts an den Ist-Zustand. Dennoch sollte vermieden werden, dass bereits erreichte Verbesserungen wieder zunichte gemacht werden.

Wenn der Netzbetreiber keinen bilanziellen Ausgleich für die Redispatch-Maßnahme zur Verfügung stellt, entsteht beim BKV ein Preisrisiko. Denn der BKV muss den zuvor veräußerten Strom kurzfristig erneut beschaffen oder muss im schlechtesten Fall Ausgleichsarbeit für die Mindereinspeisung aufgrund der Redispatch-Maßnahme beziehen. Der dadurch beim BKV entstandene Schaden, sollte jedoch in irgendeiner Weise berücksichtigt werden.

In der Frage, ob zukünftig weiterhin der Bilanzkreisverantwortliche direkt entschädigt werden sollte (wie zurzeit über die Geschäftsführung ohne Auftrag, welche die Weiterführung der Übergangslösung im Verteilnetz darstellt) oder ob der Anlagenbetreiber alleiniger Anspruchsberechtigter für den finanziellen Ausgleich sein sollte, dazu gibt es unter den Mitgliedern verschiedene Ansichten.

Einige Mitglieder halten es für sinnvoll, dass der Anlagenbetreiber der alleinige Anspruchsberechtigter für den finanziellen Ausgleich wird. Sie sehen darin den Vorteil, dass Direktvermarkter endlich wieder aus der zwanghaften Rolle des doppelten Abrechners gegenüber Netzbetreiber und Anlagenbetreiber herauskommen. Die Abrechnung zwischen BKV und Netzbetreiber würde entfallen und eine Abrechnung der einzelnen Redispatch-Maßnahmen zwischen BKV und Anlagenbetreiber wäre ebenfalls nicht mehr zwingend notwendig. Ein anderer Teil der Mitglieder lehnt es ab, dass der Anlagenbetreiber als alleiniger Anspruchsberechtigter für den finanziellen Ausgleich gesehen wird. Dies insbesondere deshalb, weil damit die Weiterentwicklungen der finanziellen Abwicklung von Redispatch 2.0 Maßnahmen der letzten Jahre zunichte gemacht würden – es käme einem Rückfall in das alte Einspeisemanagement-Regime gleich, wenn ausschließlich der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen würde. Zudem müssten in sehr kurzer Zeit viele vertraglichen Regelungen zur Kompensation der Ausfallarbeit in den Verträgen zwischen Anlagenbetreiber und Vermarktungsunternehmen angepasst werden. Außerdem müssten im Hinblick auf den teilweisen bilanziellen Ausgleich doppelte/parallele Prozesse aufrechterhalten werden. Dies könnte wieder eine Unsicherheit im Markt und einen hohen Umstellungsaufwand mit sich bringen.

Gemeinsames Verständnis aller Mitglieder ist jedoch, unabhängig davon, wer gegenüber dem Netzbetreiber für den finanziellen Ausgleich anspruchsberechtigt ist: Über kurz oder lang sollte der finanzielle Ausgleich mindestens dem anzulegenden Wert, bzw. dem in einem Liefervertrag vertraglich vereinbarten Preis entsprechen. Denn der Anlagenbetreiber hätte diesen Betrag erhalten, wäre keine Redispatch-Maßnahme durchgeführt worden. Darüber müssten zusätzliche Kosten, welche

nachweislich zum Beispiel aufgrund der Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen oder zum Ausgleich des Bilanzkreises aufgrund von Redispatch-Maßnahmen entstehen ebenfalls abrechenbar sein.

Darüber hinaus ist die einseitige Nennung von „wirtschaftlichen Vorteilen“ im neu gefassten Absatz 1b im Zusammenhang mit einer Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil, es ist nicht erkennbar, an welcher Stelle es überhaupt zu wirtschaftlichen Vorteilen kommen könnte. In der Begründung des Referentenentwurfs (S.85) wird ausgeführt, dass dies im Falle von negativen Preisen oder positivem Redispatch der Fall sein kann. Hierbei wird jedoch die Tatsache vernachlässigt, dass die geredispatchte Anlage eine flexibel einsetzbare Option ist und der Redispatch dem Direktvermarkter/BKV die Chance versagt, die Anlage eigenständig bei negativen Preisen einzusenken oder bei positiven Preisen zu erhöhen, soweit dies als wirtschaftlich angesehen wird. Daher ist Satz 2 aus § 14 Abs. 1b EnWG-E zu streichen.

Gemeinsames Verständnis aller Mitglieder ist außerdem, dass keine Lücke zwischen dem Inkrafttreten der EnWG-Änderung (keine Verpflichtung der VNB zum bilanziellen Ausgleich) und der Festlegung der BNetzA (Möglichkeit zur Verpflichtung einzelner VNB, Anlagenarten oder -größen) auftreten darf. Eine Lücke hätte zur Folge, dass Direktvermarktungsverträge innerhalb kurzer Zeit zweimal auf eine neue Rechtslage angepasst werden müssten.

§ 13I EnWG-Entwurf – Umrüstung einer Erzeugungsanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung sowie von Trägheit der lokalen Netzstabilität

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ÜNB eine solche Umrüstung verlangen dürfen. Dies würde bedeuten, dass die Marktmechanismen zugunsten einer Regulierung aufgegeben werden würden. Anstelle von Freiwilligkeit und der Möglichkeit, am Markt teilzunehmen, wenn es technisch möglich ist und es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, würde nun ein Zwang in Form einer „Netzreserve light“ regulativ vorgeschrieben.

Von dieser Änderung sollte abgesehen werden und stattdessen die marktliche Beschaffung von Systemdienstleistungen zügig umgesetzt werden.